

## Besondere Bedingung Nr. 5054

### Mehrkosten - Versicherung

Diese Besondere Bedingung gilt nur für die in der Versicherungsurkunde genannten Positionen von versicherten Sachen, bei denen die Maschinen - Betriebsunterbrechungsversicherung nicht auf Basis Deckungsbeitrag sondern auf Basis Mehrkosten versichert wurde:

In Abänderung des Art. 1, Pkt. 1 der AMBUB (Fassung 9/1999) gilt:

Gegenstand der Versicherung sind die Mehrkosten, die durch die Weiterführung der Betriebstätigkeit aufgewendet werden müssen, wenn am genannten Versicherungsort der Betrieb der in der Versicherungsurkunde bezeichneten, betriebsfertig aufgestellten, versicherten Sache (siehe auch Pkt. 2.2. bis 2.4.) in Folge eines Maschinenschadens ganz oder teilweise unterbrochen wird (Unterbrechungsschaden).

In Abänderung des Art. 5, Pkt. 1 der AMBUB (Fassung 9/1999) gilt:

Der Versicherungswert soll den geschätzten Mehrkosten entsprechen, die während der Haftungszeit für die Weiterführung der Betriebstätigkeit aufgewendet werden müssen.

Hierzu gehören:

- a) Zeitabhängige Mehrkosten (Kosten, die proportional mit der Dauer der Unterbrechung oder Beeinträchtigung entstehen), insbesondere für
  - die Anmietung von Fremdmaschinen
  - die Anwendung anderer Arbeits- oder Fertigungsverfahren
  - die Inanspruchnahme von Lohn-Dienstleistungen oder Lohn-Fertigungsleistungen oder den Bezug von Halb- oder Fertigfabrikaten
- b) Zeitunabhängige Mehrkosten (Kosten, die während der Dauer der Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht fortlaufend entstehen), insbesondere für
  - einmalige Umprogrammierung
  - Umrüstung
  - behelfsmäßige oder vorläufige Wiederinstandsetzung

Die Versicherungssumme wird auf Erstes Risiko festgesetzt. Die Bestimmungen des Artikel 10 betreffend die Unterversicherung finden keine Anwendung.

In Abänderung des Art. 8, Pkt. 1.2. der AMBUB (Fassung 9/1999) gilt:

Bei der Ermittlung der Ersatzleistung sind alle jene Umstände zu berücksichtigen, die dessen Höhe auch ohne Betriebsunterbrechung beeinflusst hätten, z.B. die technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse, vorgesehene Veränderungen im Betrieb des Versicherungsnehmers (Versicherten), die Marktlage, Auswirkungen von höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, Boykott, Konkurs oder Ausgleich des Versicherungsnehmers (Versicherten).

In Abänderung des Art. 8, Pkt. 2.1. der AMBUB (Fassung 9/1999) gilt:

Der Versicherer ersetzt jene Mehrkosten, die im Sinne des vorgenannten Artikel 5 der AMBUB innerhalb der versicherten Haftungszeit aufgewendet werden müssen, soweit sie über die Kosten hinausgehen, die während der gleichen Zeit ohne Unterbrechung entstanden wären, höchstens jedoch die versicherte Haftungssumme.

Zeitabhängige Mehrkosten werden je Arbeitstag bzw. je Monat (höchstens jedoch bis zur vereinbarten Arbeitstages- bzw. Monatsentschädigung) ersetzt; für zeitunabhängige Mehrkosten werden die tatsächlich rechtlich notwendigen und wirtschaftlich begründeten Aufwendungen ersetzt.

Diese Begrenzungen gelten jedoch nicht, wenn und soweit ihre Überschreitung durch Weisung des Versicherers verursacht wurde.

In Ergänzung des Art. 12, Pkt. 1. der AMBUB (Fassung 9/1999) gilt:

Die Feststellung der Sachverständigen muss mindestens enthalten:

- 1.4 Eine gesondert auszuweisende Kostenermittlung für das laufende Geschäftsjahr bis zum Beginn der Betriebsunterbrechung und für das vorausgegangene Geschäftsjahr.
- 1.5 Eine gesondert auszuweisende Kostenermittlung aus der sich ergibt, wie sich die Kosten während der Haftungszeit ohne Unterbrechung des Betriebes gestaltet hätten.
- 1.6 Eine gesondert auszuweisende Kostenrechnung aus der sich ergibt, wie sich die Kosten während der Haftungszeit infolge der Unterbrechung des Betriebes gestaltet haben.
- 1.7 Ob und in welcher Weise Umstände, welche die Entschädigungspflicht des Versicherers beeinflussen, bei Feststellung des Schadens berücksichtigt worden sind.